

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.07.2020	Nr. 29
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
29.06.2020	Umweltverträglichkeitsprüfung - Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Grundwasserentnahme, Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung – Wasserwerk Brackel		743
08.07.2020	Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls – Umweltverträglichkeitsprüfung – Windenergieanlagen - Egestorf		745
09.07.2020	Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege		746
09.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 09.07.2020 für Herrn Detlef Wolf, Taiwan		754
13.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 09.07.2020 für Herrn Furkan Sarikaya, Eyendorf		755
13.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 09.07.2020 für Herrn Vladimir Bold, Neu Wulmstorf		756
	<u>Stadt Buchholz</u>		
10.07.2020	Bebauungsplan „Innenstadt Teil III – Nord“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB		757
10.07.2020	20. Änderung Flächennutzungsplan 2020 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Brückenstraße / Feuerwehr“, Ortschaft Sprötze; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		760
	<u>Gemeinde Brackel</u>		
09.07.2020	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009		763
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
26.05.2020	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020		764
13.07.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020		766
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
07.07.2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018		767
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
09.07.2020	7. Änderung des Flächennutzungsplanes (2004) sowie des Bebauungsplanes Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“, mit örtlicher Bauvorschrift im Parallelverfahren; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB		768

09.07.2020	Bebauungsplan „Stelle Ortskern Nord- West“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift; erneute eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	773
13.07.2020	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Logistikzentrum Fachenfelde – Süd“, erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	775
<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
13.07.2020	Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“, 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	781
13.07.2020	Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift; Öffentlichkeitsbescheinigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	784
13.07.2020	Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift, Öffentlichkeitsbescheinigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	787
13.07.2020	Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	790
<u>Gemeinde Welle</u>		
30.06.2020	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	792
13.07.2020	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	794
<u>Ev.- luth. Kirchengemeinde Moisburg</u>		
24.06.2020	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof in Moisburg	795

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntgabe

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –**

Vorhaben: Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Grundwasserentnahme, Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung;

Vorhabenträger: Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG

Die Wasserleitungsgenossenschaft Brackel eG hat mit Schreiben vom 21.02.2019 einen Erlaubnis Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Weiterbetrieb der seit Jahrzehnten vorhandenen Grundwasserförderung zum Zweck der Trinkwassergewinnung am Wasserwerk Brackel in der Gemeinde Brackel gestellt. Die Grundwasserentnahme beträgt max. 130.000 m³/a bzw. 100 m³/h und wird über zwei Brunnen erfolgen.

Der vorhandene Brunnen 1 ist abgängig. Der Brunnen 2 soll weiterbetrieben werden. Anstelle des Brunnens 1 soll ein neuer Brunnen 3 gebaut werden. Die Brunnenstandorte befinden sich auf dem Wasserwerksgelände.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3, 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m den Nummern 13.3.2 und 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführenden Vorprüfung habe ich festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

Das Wasserwerk in der Gemeinde Brackel wird an diesem Standort bereits seit einigen Jahrzehnten betrieben. Die Grundwasserentnahme soll für weitere 30 Jahre fortgeführt werden. Bedingt durch die Verringerung der zugelassenen Fördermenge von 150.000 m³/a auf 130.000 m³/a werden sich die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Grundwasserförderung gegenüber dem bisherigen zugelassenen Zustand verringern.

Die seit Jahrzehnten an diesem Standort durchgeführte Entnahme von Grundwasser hat bisher zu keinen negativen Auswirkungen geführt.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



Die orientierend abgeschätzten Absenkungsbereiche der Grundwasserentnahme erreichen nicht die in der Nähe gelegenen Entnahmebrunnen Dritter, so dass kumulierende Wirkungen und Beeinträchtigungen anderer Wasserfassungen ausgeschlossen werden können. Die hydrogeologische Stellungnahme des beauftragten Sachverständigen und die Einschätzungen der Fachbehörden kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere (insbes. Amphibien und Fische), Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Maßgeblich dafür sind die hohen Grundwasserflurabstände und die gespannten Grundwasserverhältnisse.

Die Abflussreduktion in den Fließgewässern ist nach Ermittlung im hydrogeologischen Gutachten als sehr gering einzustufen. Eine erhebliche Minderung des grundwasserbürtigen Abflusses infolge der geplanten Entnahme ist mithin nicht zu erwarten.

Aufgrund des erforderlichen Bau eines Ersatzbrunnens (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) ist mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Diese sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Die im Einflussbereich vorhandenen Tiere und Pflanzen werden im Ergebnis durch die Grundwasserentnahme und durch die Tiefbohrung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Mit der Zulassung wurden zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen angeordnet, so dass evtl. Abweichungen zeitnah erkannt werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG bekannt zu geben.
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe kann zusammen mit dem Prüfvermerk (Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG) in dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter „<https://uvp.niedersachsen.de/>“ eingesehen werden (§ 4 Abs. 2 NUVPG).

Winsen (Luhe), 29.06.2020
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-
Im Auftrag



Fehrow

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Innogy Evendorf Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N131, Nabenhöhe 134 m, Gesamthöhe 200 m inklusive Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen) beantragt. Der Standort der Anlagen befindet sich in der Gemeinde Egestorf, auf den Flurstücken 1/26, 223/2 und 7/1 der Flur 1 und auf den Flurstücken 3/1, 45/3, 46/4 und 5/6 der Flur 2 der Gemarkung Evendorf.

In unmittelbarer Nähe zu den drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N131 befindet sich eine Windenergieanlage des Typs Enercon E 40 und eine Windenergieanlage E 66. Aufgrund des sich überschneidenden Einwirkungsbereichs und dass die Vorhaben funktional auf einander bezogen sind, handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Merkmale sowie des Standorts des Vorhabens ist hervorzuheben, dass durch das Vorhaben bzw. durch dessen Auswirkungen das Schutzkriterium „Bodendenkmäler“ betroffen sein könnte. Bei der Durchführung der Arbeiten, einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz sowie der dabei zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen (denkmalpflegerische Begleitung) wird eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das betroffene Schutzkriterium jedoch ausgeschlossen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 08.07.2020

Jürges

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz -NKomVG-).

§ 1

Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch dann, wenn dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Die Eltern bestimmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes. Dieser ist durch das Wohl des Kindes begrenzt und soll 8

Stunden täglich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, z.B. bei Berücksichtigung von Fahrzeiten zum Arbeitsort, kann die maximale Betreuungszeit bis zu 11 Stunden täglich umfassen.

Soweit Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (§ 12 KiTaG).

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.
3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.
4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf 4,10 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 2,22 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Darin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Die Höhe wird wie folgt festgelegt:

42,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und einer Hauptmahlzeit

56,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten

70,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

Wird ein Kind weniger als 35 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson um 1,00 € je Stunde. Dieser Betrag erhöht die Anerkennung der Förderleistung. Der besondere Förderbedarf muss vom Gesundheitsamt festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem besonderen Förderbedarf gerecht wird (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen oder ähnlichen Ausbildung erhalten grundsätzlich 5,10 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen.

Auch für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 UE, oder einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI im Umfang von mindestens 160 UE in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung QHB im Umfang von mindestens 140 UE wird eine Geldleistung von 5,10 € pro Stunde gewährt.

Bestandsfälle:

Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, und am 01.01.2020 in die Variante A Plus eingestuft waren, können bis zum 31.12.2024 in dieser Variante bleiben, solange die Voraussetzungen nach der bisherigen Satzung erfüllt sind.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten, Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).
7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
8. Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält eine laufende Geldleistung. Der Landkreis Harburg legt die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung

wie folgt fest:

Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 225,33 € bei einem Vollzeitplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

9. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung-/ Kranken- / Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt
10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
11. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
12. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von einem Jahr im Zeitraum 01.08. – 31.07. des Folgejahres mit insgesamt 24 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min). Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.
13. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4

Ausnahme

- a) Personen mit einer Qualifizierung nach den Regelungen vor dem 01.01.2008 erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe von 3,10 €/Stunde.
- b) Kann im Einzelfall eine Betreuung weder in einer Kindertageseinrichtung noch in Kindertagespflege realisiert werden, gilt folgende Ausnahme:

Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde (1,88 € Sachaufwand, 1,22 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, werden keine Beiträge erhoben.

§ 6

Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7

Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Tag für mehr als acht Stunden, ist hierfür ein pauschalierter Beitrag von 50,00 € je angefangene zusätzliche Betreuungsstunde zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche diese zusätzliche Betreuung in Anspruch

genommen wird.

Die Geschwisterermäßigung kommt immer dann in Betracht, wenn weitere Kinder beitragspflichtig in Kindertagespflege, einer Krippe oder einem Hort betreut werden. Zusatzbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 8

Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

Eltern, die für sich oder ihr Kind die in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen erhalten und nachweisen, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
3. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
4. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form, z. B. durch Bescheid, nachzuweisen.

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 10

Schutzauftrag

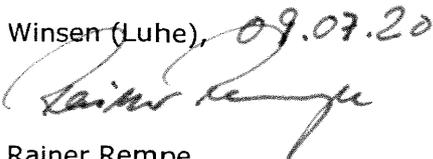
Die Abteilung „Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche“ lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach

§ 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a, verbindlich teilnehmen.

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Winsen (Luhe), *09.07.20*



Rainer Rempe

Landrat

**Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Finanzierung der Tagespflege und
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege**

Staffelung der Kostenbeiträge

Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt

Einkommen/Monat	21 - 39 Std		40 - 59 Std		60 - 79 Std		80 - 99 Std		100- 119 Std		120 - 139 Std		140-159 Std		160 - 179 Std		ab 180 Std	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
bis 1.499,00 €	15,00 €	12,00 €	30,00 €	24,00 €	45,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €	75,00 €	60,00 €	90,00 €	72,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €	135,00 €	108,00 €
ab 1.500,00 €	18,00 €	14,00 €	37,00 €	28,00 €	55,00 €	42,00 €	73,00 €	56,00 €	90,00 €	70,00 €	108,00 €	84,00 €	126,00 €	98,00 €	144,00 €	112,00 €	162,00 €	126,00 €
ab 1.750,00 €	22,00 €	17,00 €	44,00 €	34,00 €	66,00 €	51,00 €	86,00 €	68,00 €	105,00 €	85,00 €	128,00 €	102,00 €	152,00 €	119,00 €	175,00 €	136,00 €	198,00 €	153,00 €
ab 2.000,00 €	26,00 €	20,00 €	52,00 €	40,00 €	78,00 €	60,00 €	102,00 €	80,00 €	125,00 €	100,00 €	152,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €	207,00 €	160,00 €	234,00 €	180,00 €
ab 2.250,00 €	30,00 €	23,00 €	60,00 €	46,00 €	90,00 €	69,00 €	120,00 €	92,00 €	150,00 €	115,00 €	180,00 €	138,00 €	210,00 €	161,00 €	240,00 €	184,00 €	270,00 €	207,00 €
ab 2.500,00 €	35,00 €	26,00 €	70,00 €	53,00 €	105,00 €	79,00 €	140,00 €	105,00 €	175,00 €	130,00 €	210,00 €	156,00 €	245,00 €	182,00 €	280,00 €	208,00 €	315,00 €	234,00 €
ab 2.750,00 €	40,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €	120,00 €	90,00 €	160,00 €	120,00 €	200,00 €	150,00 €	240,00 €	180,00 €	280,00 €	210,00 €	320,00 €	240,00 €	360,00 €	270,00 €
ab 3.000,00 €	45,00 €	34,00 €	90,00 €	68,00 €	135,00 €	102,00 €	180,00 €	136,00 €	225,00 €	170,00 €	270,00 €	204,00 €	315,00 €	238,00 €	360,00 €	272,00 €	405,00 €	306,00 €
ab 3.500,00 €	50,00 €	38,00 €	100,00 €	76,00 €	150,00 €	114,00 €	200,00 €	152,00 €	250,00 €	190,00 €	300,00 €	228,00 €	350,00 €	266,00 €	400,00 €	304,00 €	450,00 €	342,00 €
ab 4.000,00 €	56,00 €	42,00 €	112,00 €	84,00 €	168,00 €	126,00 €	224,00 €	168,00 €	280,00 €	210,00 €	336,00 €	252,00 €	392,00 €	294,00 €	448,00 €	336,00 €	504,00 €	378,00 €

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 09.07.2020	Aktenzeichen: 81.3-21.004.01.873.001.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Detlef Wolf, Wellington Heights, Peitou, No 16 Chung Yang, Taipei, Rep. Taiwan
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81
Anschrift (ggf. Gebäude):	21423 Winsen, Rathausstraße 40
Zimmer:	L-210

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 09.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag





Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 09.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha Entz 289148 § 3 StVG
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Furkan Sarikaya, Putensener Straße 3B, 21376 Eyendorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 13.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 09.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Stf § 3 StVG 387089
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Vladimir Bold, Königsberger Straße 16, 21629 Neu Wulmstorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 13.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 45 / 2020

**Bebauungsplan „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“, mit örtlicher Bauvorschrift;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB sowie den
Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zum Bebauungsplan „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB sowie den Vorschriften des PlanSiG durchzuführen.

In Buchholz i.d.N. stehen aktuell nur wenige Wohnbauflächen in allen Segmenten zur Verfügung. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung neuer Bauflächen im Geschößwohnungsbau im Sinne einer qualitätvollen Nachverdichtung sowie die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Im Bestand befinden sich heute an der Hamburger Straße Geschäfts-, Büro- und Wohnnutzungen sowie ein Lebensmittelmarkt mit durchgestecktem Erdgeschoss in den rückwärtigen Grundstücksbereich. Östlich davon, am Diek-Albers-Weg, befindet sich eine Stellplatzanlage, die im Zweirichtungsverkehr an die Bendestorfer Straße angeschlossen ist und zusätzlich von der Hamburger Straße aus angefahren werden kann. Das Plangebiet ist im Bestand durch die beschriebenen Nutzungen nahezu vollflächig versiegelt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, welcher der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird daher abgesehen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 563 und 564 der Flur 17 der Gemarkung Buchholz und ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift wird nunmehr nebst dazugehöriger Begründung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB sowie den Vorschriften des PlanSiG zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Fachgutachten öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der dazugehörigen Begründung liegen im Zeitraum

vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 07. September 2020

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

aus.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeit im Rathaus, wird im Foyer des Rathauses (Haupteingang) auf die Durchführung der Auslegung hingewiesen. Die Einsichtnahme in die vollständigen Planunterlagen wird während der obengenannten Zeiten im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 – Fachdienst Stadtplanung) ermöglicht.

Folgende **Fachgutachten** und weitere Unterlagen, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug liegen vor:

- Energie und Klimaschutzkonzept

Weiterhin liegen **Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung** des Bauleitplanverfahrens gem. § 4 (1) BauGB vor:

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) zu Baustandards und zu Themen des ruhenden Verkehrs.

Es liegen keine **Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung** gem. § 3 (1) BauGB vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

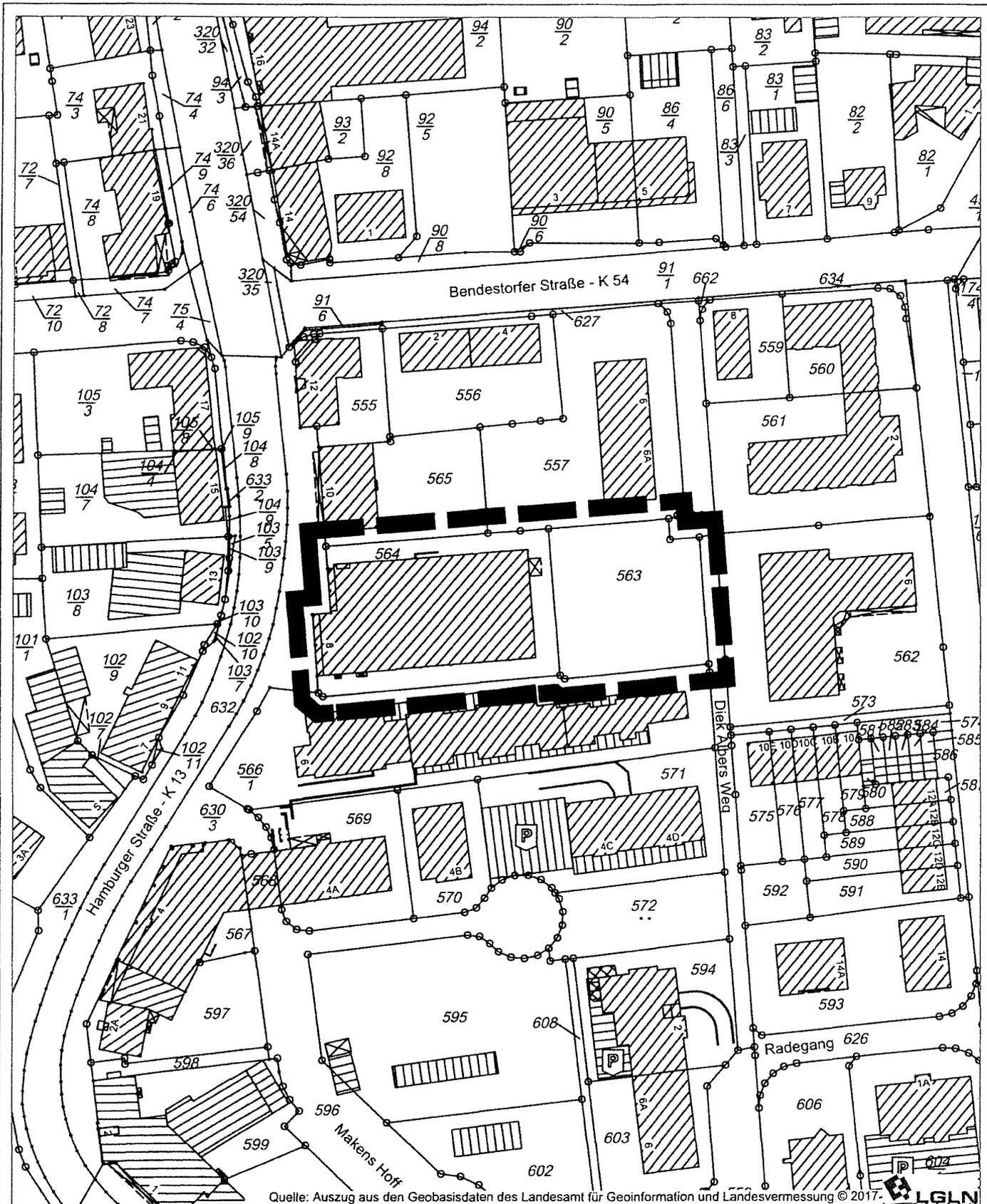
Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Umwelt und Baubetriebe / Planen / Bebauungsplan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen, heruntergeladen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Buchholz i. d. N., den 10. Juli 2020

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Plangebiet



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan „Innenstadt Teil III - Nord, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift



ohne Maßstab

 Geltungsbereich

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 46 / 2020

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Brückenstraße / Feuerwehr“, Ortschaft Sprötze;
- Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)**

Anlass für die Bauleitplanung ist die Planung einer neuen Ortsfeuerwehrwache in der Ortschaft Sprötze. Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "Neue Brückenstraße / Feuerwehr", ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (20. Änderung). Die Bauleitplanverfahren werden parallel durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Sprötze südlich der Eisenbahn an der Neuen Brückenstraße. Die Gebietsgröße beträgt circa 1 ha und umfasst überwiegend Ackerflächen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass im Rahmen der Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Die Geltungsbereiche sind in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Neue Brückenstraße / Feuerwehr“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 07. September 2020

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

aus.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeit im Rathaus, wird im Foyer des Rathauses (Haupteingang) auf die Durchführung der Auslegung hingewiesen. Die Einsichtnahme in die vollständigen Planunterlagen wird während der obengenannten Zeiten im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung) ermöglicht.

Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

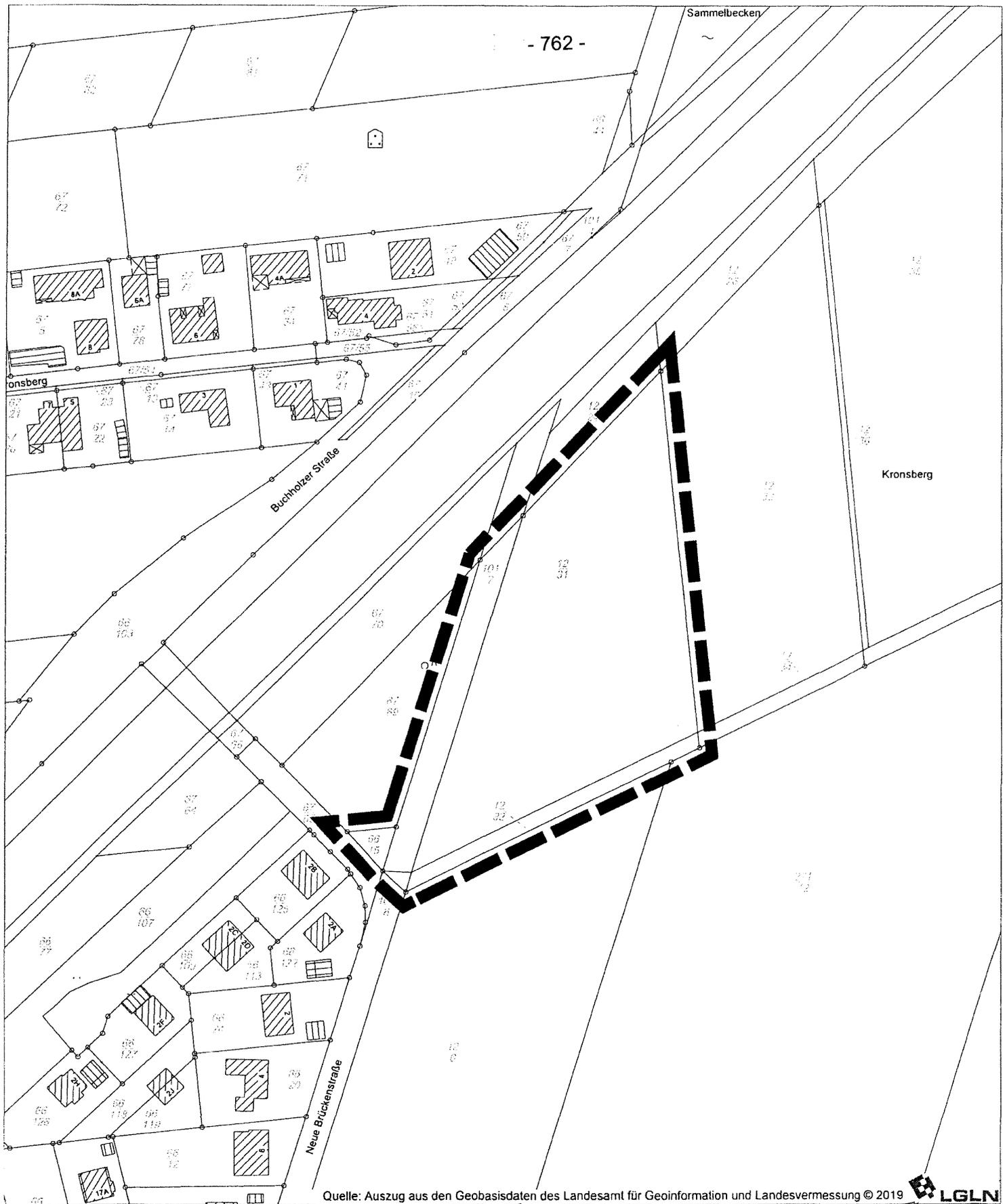
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

Unter der Rubrik „Rathaus / Planen, Bauen, Umwelt und Baubetriebe / Planen / Bebauungsplan bzw. F-Plan /Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen, heruntergeladen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 10.07.2020
Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte der Plangebiete

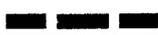


Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan 22. Änderung des FNP 2020 sowie
Bebauungsplan "Neue Brückenstraße Feuerwehr"



ohne Maßstab



Grenze des Geltungsbereichs

**Gemeinde Brackel
Der Bürgermeister**

BEKANNTMACHUNG

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 liegt vor.

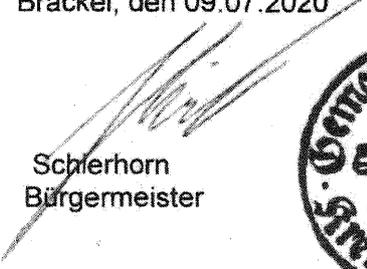
Der Jahresabschluss wurde gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Rat vorgelegt, gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 22.06.2020 dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

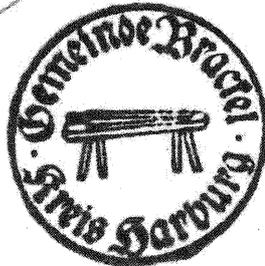
Gemäß § 156 Abs.4 Satz 3 liegt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters in der Zeit vom

27.Juli bis 14.August 2020

im Gemeindebüro Brackel, Landstraße 1, 21438 Brackel während den Öffnungszeiten aus.

Brackel, den 09.07.2020


Schierhorn
Bürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am **26.05.2020** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.878.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.880.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.712.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.576.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	737.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	328.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.449.600,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.904.800,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 26.05.2020

.....
Rolf Straß
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, im Rathaus, Zimmer 1.15

**montags und freitags
dienstags**

donnerstags

**08:00 Uhr – 12:30 Uhr
08:00 Uhr – 12:30 Uhr und
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
08:30 Uhr – 12:30 Uhr und
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 13. Juli 2020

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 11. März 2020 gemäß § 129 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss sowie die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen nach § 129 Abs.2 i.V.m. §156 Abs.4 NKomVG

vom 20.07. bis zum 30.07.2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

im Rathaus, Zimmer E363

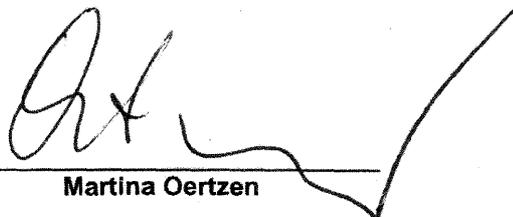
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
dienstags von 15.⁰⁰ – 18.³⁰ Uhr

öffentlich aus.

Seevetal, den 07.07.2020

Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin




Martina Oertzen



Stelle, 09.07.2020

BEKANNTMACHUNG NR. 37/ 2020

7. Änderung des Flächennutzungsplans (2004) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“

und

**Bebauungsplan Sondergebiet
„Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“, mit örtlicher
Bauvorschrift im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB**

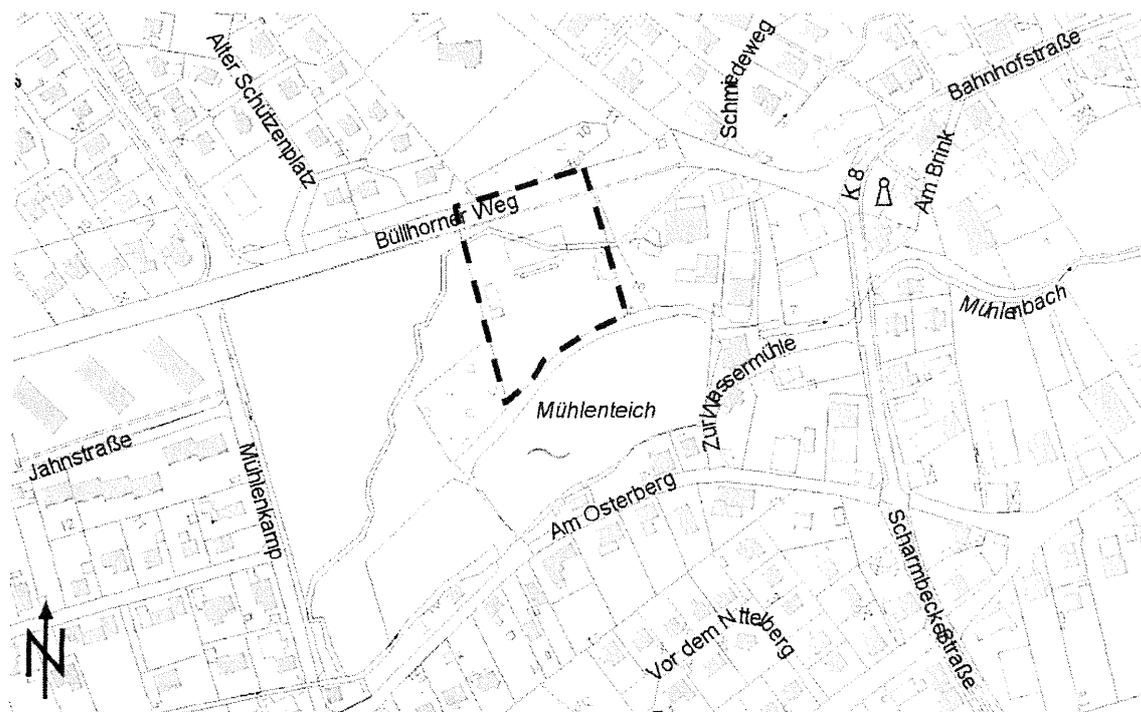
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 dem Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ aufgestellt. Hierfür hat der Verwaltungsausschuss am 08.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt. Es wurde für beide Bauleitpläne beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandels mit seinen notwendigen Nebenanlagen. Gleichzeitig wird mit der Planung die Umverlegung des durch das Plangebiet verlaufenden Entlastungsgrabens vorbereitet.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ashausen und wird im Norden vom Büllhorner Weg und im Süden vom Mühlenteich begrenzt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Quelle: Navigator Landkreis Harburg, 2020

Der Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ mit öBV (nach § 84 NBauO) und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (2004) jeweils mit Begründung und Umweltbericht sowie die erarbeiteten Gutachten und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

03. August 2020 bis einschließlich 04. September 2020

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,
Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und
nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird den Personen, die in die o.g. Unterlagen Einsicht nehmen und / oder Bedenken und Anregungen vorbringen möchten, nach vorherigem Klingeln an der Eingangstür des Rathauses, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Einlass gewährt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Stelle unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.gemeinde-stelle.de> (>Bekanntmachungen)

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die

Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- (1) **Allgemeine Begründung** zum Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Evers&Küssner Stadtplanung, Stand: Juni 2020)
- (2) **Umweltbericht** zum Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Planungsgruppe Landschaft, Stand: Juni 2020)
- (3) **Grundstücksentwässerung/ Gewässerausbau: Hydraulische Berechnungen mit Erläuterungen** (Ingenieurbüro Hölbling, Stand: Mai 2020)
- (4) **Artenschutzuntersuchung** für den B-Plan „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Stand: Juni 2020)
- (5) **Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines EDEKA – Lebensmittelmarktes in 21435 Stelle, Ortsteil Ashausen** (BBE Handelsberatung, Stand: Januar 2020)
- (6) **Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des VEP SO „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ der Gemeinde Stelle in Ashausen** (Lärmkontor, Stand: März 2020)
- (7) **Verkehrsgutachten** Neubau eines Vollsortimenters, Gemeinde Stelle, Ortsteil Ashausen (Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Januar 2020)
- (8) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- (9) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:
 - (9.1) Landkreis Harburg
 - (9.2) Archäologisches Museum Hamburg
 - (9.3) Niedersächsische Landesforsten – Beratungsforstamt Sellhorn
 - (9.4) Polizeiinspektion Harburg

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbelang / Thema

Mensch (Gesundheit / Versorgungsstruktur)

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die die Auswirkungen - ausgehend vom Plangebiet - auf die umgebende Wohnbebauung untersucht. Zudem wurden Hinweise zum Thema Wald und Waldabstand gegeben.

Mit Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es liegen Aussagen zu folgenden Themen vor:

- Anregung zur Erstellung einer lärmtechnischen Untersuchung
- Frage zum Verkehr auf dem Büllhorner Weg (Verkehrssicherheit), Anregung zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens
- Altstandortfläche wird tangiert
- Aussagen zum erforderlichen Waldabstand
- Gesunde Wohnverhältnisse; Gefahrenabwehr durch Windbruch/ Brandschutz
- Verkehrssicherungspflicht und Schadenersatzansprüche Waldbesitzer
- Zugänglichkeit des Mühlenteichs/ Naherholung sowie Pflege der Flächen

Zu diesem Themenkomplex liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen zum Bebauungsplan vor:

- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des VEP SO „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ der Gemeinde Stelle in Ashausen (Lärmkontor, Stand: März 2020)
-

- Verkehrsgutachten Neubau eines Vollsortimenters, Gemeinde Stelle, Ortsteil Ashausen (Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Januar 2020)
- Stellungnahme Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen und Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde vom 08.07.2019
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Beratungsforstamt Sellhorn vom 11.07.2019
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Harburg vom 29.07.2019
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.08.2019

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist in Teilen mit Gehölzen bestanden und grenzt an einen geschützten Landschaftsbestandteil (Mühlenteich). Der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde benannt und abgearbeitet. Es wurde die Wirkung des Vorhabens auf Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien untersucht.

Mit den festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (Erhaltungs- und Pflanzgebote) sowie auf den externen Kompensationsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es liegen Aussagen zu folgenden Themen vor:

- Aussagen zu Wald- und Gehölzbeständen
- Hinweis auf den geschützten Landschaftsbestandteil Mühlenteich
- Hinweis zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Zu diesem Themenkomplex liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen zum Bebauungsplan vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung (Planungsgruppe Landschaft, Stand: Juni 2020)
- Artenschutzuntersuchung für den B-Plan „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Stand: Juni 2020)
- Stellungnahme Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde vom 08.07.2019

Wasser

Das Plangebiet ist bereits heute zu einem nicht unerheblichen Teil versiegelt. Das Plangebiet wird durch den Entlastungsgraben durchquert. Dieser muss für die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes verlegt werden.

Es liegen Aussagen zu folgenden Themen vor:

- Hinweis auf erforderliche Gutachten und ggf. Planfeststellungsverfahren
- Hinweis zum Verbot von Erdwärmesonden
- Anregung zur Kompensation mittels Renaturierung des Ashäuser Mühlenbachs
- Frage zur Oberflächenentwässerung (Starkregen)

Zu diesem Themenkomplex liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen zum Bebauungsplan vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung (Planungsgruppe Landschaft, Stand: Juni 2020)
 - Grundstücksentwässerung/ Gewässerausbau: Hydraulische Berechnungen mit Erläuterungen (Ingenieurbüro Hölbling, Stand: Mai 2020)
 - Stellungnahme Landkreis Harburg, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde vom 08.07.2019
 - Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.08.2019
-

Kultur- und Sachgüter

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich eine Vielzahl von Baudenkmalen sowie eine Gruppe bauliche Anlagen zu der der Mühlenteich zu zählen ist. Beeinträchtigungen dürfen von der Planung nicht ausgehen.

Mit der örtlichen Bauvorschrift und der Begrenzung der Gebäudehöhen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es liegen Aussagen zu folgenden Themen vor:

- Hinweis zur Gültigkeit des § 14 NDSchG (Bodenfunde)
- Hinweis auf Baudenkmäler und deren Beeinträchtungsverbot, Hinweise zur Gebäudegestaltung

Zu diesem Themenkomplex liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen vor:

- Örtliche Bauvorschrift nach § 84 NBauO
- Stellungnahme Landkreis Harburg, Untere Denkmalschutzbehörde vom 08.07.2019
- Stellungnahme Landkreis Harburg, Bodendenkmalpflege vom 27.06.2019

Orts- und Landschaftsbild

Zum Einfügen in die Ortslage wurde ein Standort gewählt, der bereits baulich vorgeprägt ist. Mit der örtlichen Bauvorschrift wird auf die Umgebung Rücksicht genommen.

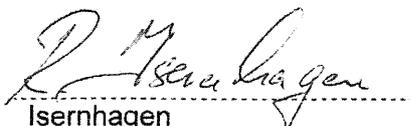
Es liegen Aussagen zu folgenden Themen vor:

- Anregungen zu Standortalternativen

Zu diesem Themenkomplex liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen vor:

- Allgemeine Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel Büllhorner Weg“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Evers&Küssner Stadtplanung, Stand: Juni 2020)
 - Örtliche Bauvorschrift nach § 84 NBauO
-

Stelle, den 09.07.2020



Isernhagen
(Bürgermeister)



Stelle, 09.07.2020

BEKANNTMACHUNG NR. 36 /2020

Bebauungsplan
„Stelle Ortskern Nord – West“, 1. Änderung mit örtlicher
Bauvorschrift
Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß
§ 4a Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 den geänderten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die erneute eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Diese sind im 2. Bebauungsplanentwurf rot gekennzeichnet. Die Auslegungsfrist wird angemessen verkürzt.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Stelle Ortskern Nord - West“, 1. Änderung (mit öBV) und die Begründung sowie die vorliegende Verkehrsuntersuchung liegen in der Zeit vom

29. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und

nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird den Personen, die in die o.g. Unterlagen Einsicht nehmen und / oder Bedenken und Anregungen vorbringen möchten, nach vorherigem Klingeln an der Eingangstür des Rathauses, Unter den Linden 18, 21435



Stelle, 13.07.2020

BEKANNTMACHUNG NR. 38/ 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Logistikzentrum Fachenfelde - Süd“

Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung

gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 den geänderten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines ALDI Logistiklagers mit den erforderlichen Betriebsflächen sowie der erforderlichen äußeren Erschließung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Änderungen des Entwurfs beinhalten im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung des Baumbestandes innerhalb der als „Waldsaum“ ausgewiesenen Grünfläche. Darüber hinaus wird die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume auf dem Betriebsgelände (Sondergebiet Logistik) erhöht. Zur Klarstellung der straßenrechtlichen Situation entlang der K 86 wird die Planzeichnung um die vorhandene und bereits beachtete Bauverbotszone sowie um ein Ein- und Ausfahrtsverbot ergänzt.

Des Weiteren wurde die Datenlage aufgrund der prognostizierten vorhabenbezogenen Zunahme der Lieferverkehre (Schließung Zentrallager Beverstedt) durch Fachgutachter aktualisiert (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe). Zudem liegen ergänzende artenschutzrechtliche Aussagen insbesondere zum Vorkommen der Feldgrille und des Kranichs vor.

Die Ergebnisse wurden soweit erforderlich in der angepassten Begründung und in dem dazugehörigen Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Logistikzentrum Fachenfelde - Süd“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

30. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,
Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und
nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird den Personen, die in die o.g. Unterlagen Einsicht nehmen und / oder Bedenken und Anregungen vorbringen möchten, nach vorherigem Klingeln an der Eingangstür des Rathauses, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Einlass gewährt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Stelle unter folgendem Link abgerufen werden: www.gemeinde-stelle.de (>Bekanntmachungen)

Während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Gemeinde Stelle hat dazu bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs** abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- (1) Allgemeine Begründung zum vorhabenbezogenen. Bebauungsplan „Logistikzentrum Fachenfelde - Süd“ (Planungsbüro Patt, Stand: 06/2020)
- (2) Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung (Planungsgruppe Landschaft, 04/2020)
- (3) Vorhabenplan Aldi Logistikcenter: Grundriss mit Außenanlagen Lageplan, Ansichten/Geländeschnitte, Schnitte (DHP Ingenieurgesellschaft mbH, 12/2018)
- (4) Visualisierung Aldi Logistikcenter (Werft6, 2019)
- (4.1) Freiflächenplan und Geländeschnitte (Planungsgruppe Landschaft, 01/2019)
- (5) Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachenfelde – Süd“ in der Gemeinde Stelle – Ansiedlung ALDI Logistik (Lärmkontor, Hamburg, 27.04.2020)
- (6) Verkehrsuntersuchung Ansiedlung eines ALDI Logistikzentrums GE-Gebiet „Fachenfelde – Süd“ (PGT Umwelt und Verkehr, Hannover, 09.03.2020)
- (6.1) Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung Ansiedlung eines Aldi Logistikzentrums GE-Gebiet „Fachenfelde-Süd“ (PGT Umwelt und Verkehr, Hannover, 12.03.2020)
- (7) Lichttechnische Voreinschätzung zur Blendwirkung und Fassadenaufhellung durch das geplante ALDI Logistikzentrum in der Gemeinde Stelle (Lärmkontor, Hamburg, 2019)
- (8) Luftschadstoffuntersuchung zum geplanten ALDI Logistikzentrum in der Gemeinde Stelle (Lärmkontor, Hamburg, 27.04.2020)

- (9) Faunistische Erfassung, Faunistische Potenzialabschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Dipl. Biologe Jann Wübbenhorst, Bleckede, 01.06.2018)
- (9.1) Stellungnahme zu Einwendungen bzgl. des Artenschutzes (Dipl. Biologe Jann Wübbenhorst, Bleckede, 23.06.2020)
- (10) Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (Planungsgruppe Landschaft, Klein Pampau, 04/2020)
- (11) Befreiungsantrag nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zum gesetzlich geschützten Biotop (Planungsgruppe Landschaft, 2019)
- (12) Hydrogeologisches Gutachten zur Frage der Beeinflussung eines Feuchtgebietes im geplanten Gewerbegebiet „Fachenfelde – Süd“ in Stelle (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, 03.08.2015)
- (13) Ergänzende hydrogeologische Stellungnahme zur Frage der Beeinflussung eines Feuchtgebietes im Gewerbegebiet Fachenfelde-Süd, Stelle (Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, 30.08.2017)
- (14) Oberflächenentwässerungskonzept mit Lageplan der Versickerungsbecken (Ing.ges. Stüvel, Seevetal, 28.05.2018)
- (15) Entwurfsplanung Kreisverkehrsplatz mit Erläuterungsbericht (Ing.ges. Stüvel, Seevetal, 2019)
- (16) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB und den öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB
- (17) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB:
 - (17.1) Landkreis Harburg
 - (17.2) Archäologisches Museum Hamburg
 - (17.3) Gewerbeaufsichtsamt
 - (17.4) Gemeinde Seevetal
 - (17.5) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 - (17.6) Polizeiinspektion Harburg
 - (17.7) Nabu
 - (17.8) Niedersächsisches Forstamt Sellhorn
 - (17.9) LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 - (17.10) LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst
 - (17.11) BUND
 - (17.12) Wasserbeschaffungsverband Harburg
 - (17.13) Stadt Hamburg
 - (17.14) IHK
 - (17.15) Landwirtschaftskammer

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbelang / Thema	Quelle gemäß Auflistung (s.o.)
Mensch (Gesundheit / Versorgungsstruktur)	
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen zur Bedeutung für die Naherholung• Aussagen zu Auswirkungen durch Lärmimmissionen, insbesondere durch den Lieferverkehr (24 h/7 -Betrieb)• Aussagen zu Auswirkungen durch Luftschadstoffe• Aussagen zu Auswirkungen durch Blendwirkung und Fassaden- aufhellung• Aussagen zur verkehrlichen Anbindung (Kreisel) und den Aus- wirkungen des zusätzlichen Verkehrs auch in Bezug auf die Au- tobahnanbindung.• Aussagen zur Trinkwasserversorgung und zur Löschwasserent- nahme	(1) (2) (3) (4) (5) (6) (6.1) (7) (8) (16) (17.1) (17.3) (17.4) (17.5) (17.6) (17.7) (17.11) (17.12) (17.14)
Tiere und Pflanzen	
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen zu Biotoptypen (Acker und Wald) und vorhandenem Gehölz- und Baumbestand• Aussagen zur Beeinträchtigung / Erhalt des gesetzlich geschütz- ten Biotops (Quell- und Sumpfwald)• Aussagen zum Artenschutz: Auswirkungen auf Reptilien, Amphi- bien, Fledermäuse, Vögel, Heuschrecken, Nachtfalter und Amei- sen sowie erforderliche Maßnahmen zu deren Schutz• Aussagen, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung von Ver- meidungs- und Kompensations- und Waldersatzmaßnahmen	(1) (2) (7) (9) (9.1) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17.1) (17.7) (17.8) (17.11) (17.15)
Boden / Fläche	
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften und zur Eignung als Baugrund• Aussagen zur geplanten Versiegelung und deren Auswirkungen und Kompensation• Kein Kampfmittelverdacht	(1) (2) (10) (14) (16) (17.7) (17.9) (17.10) (17.13)
Wasser	
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen zur Bedeutung für den Wasserhaushalt• Aussagen zum Schichtenaufbau und der geplanten Sammlung und Versickerung des anfallenden Regenwassers• Aussagen zur Hydrogeologie und den Auswirkungen auf die oberflächennahen Grundwasserstände	(1) (2) (12) (13) (14) (17.1) (17.2)
Luft / Klima	
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen zur Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung,• Aussagen zur Luftqualität	(1) (2) (8) (16) (17.7)
Kultur- und Sachgüter	

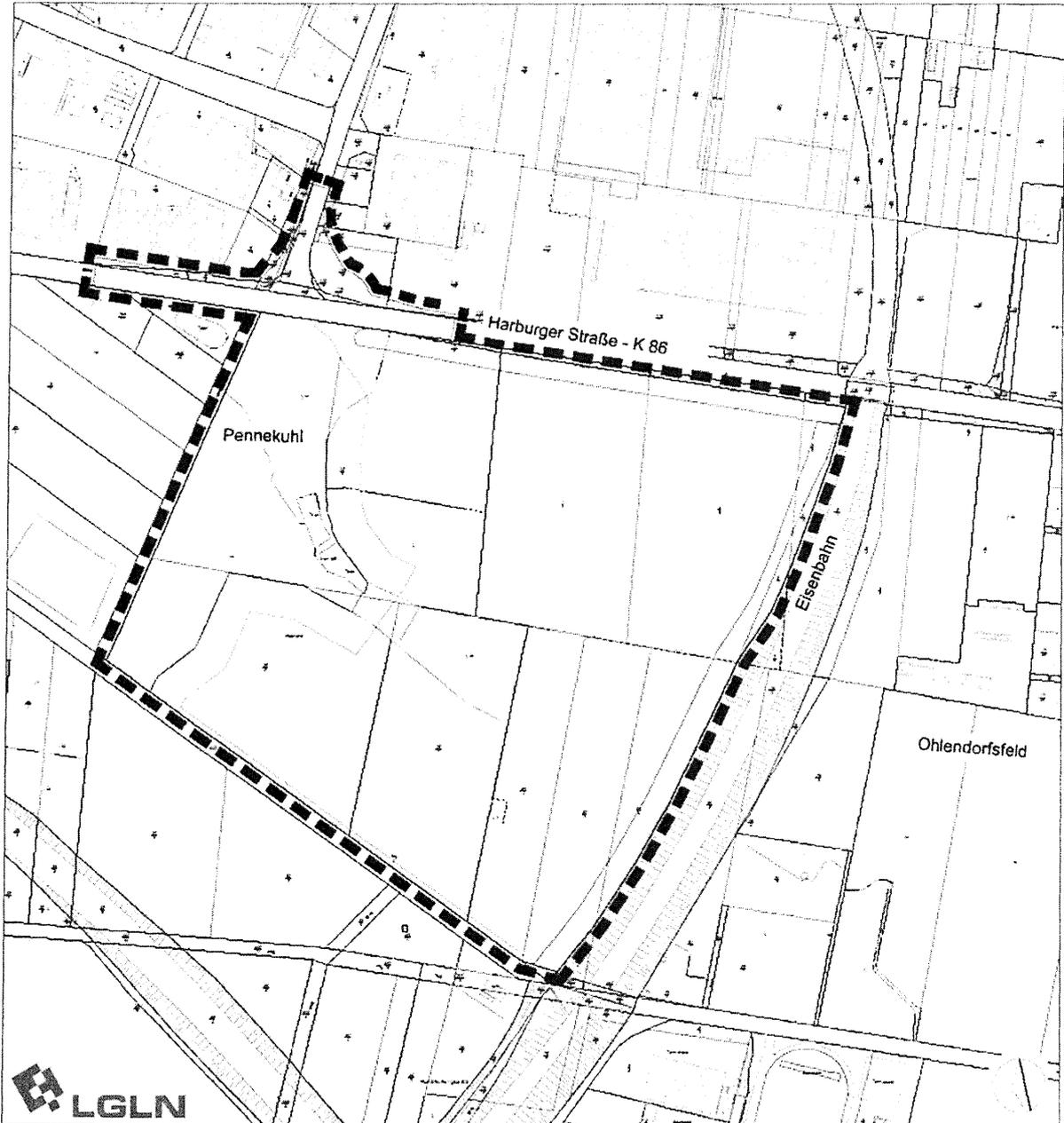
- Aussagen zu geschützten Bodendenkmalen (Grabhügel): Erforderlichkeit für dessen Entfernung (1) (2) (16) (17.1) (17.2)
- Hinweise zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen: fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation

Landschaftsbild

- Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. den benachbarten Siedlungsbereich und den angrenzenden Landschaftsraum (1) (2) (3) (4) (4.1) (16) (17.7) (17.11) (17.13)
 - Veranschaulichung der visuellen Auswirkungen der Vorhabenplanung
-

Übersichtsplan

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Logistikzentrum Fachenfelde - Süd“ (ohne Maßstab, genordet)



Stelle, den 13/7/20

R. Isernhagen
Isernhagen

(Bürgermeister)

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenfalls am 25.06.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen den Entwurf der fünften Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Mit der fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung im Siedlungsbereich von Salzhausen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen in der Zeit vom

24. Juli 2020 bis einschließlich 28. August 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Salzhausen, den 13.07.2020

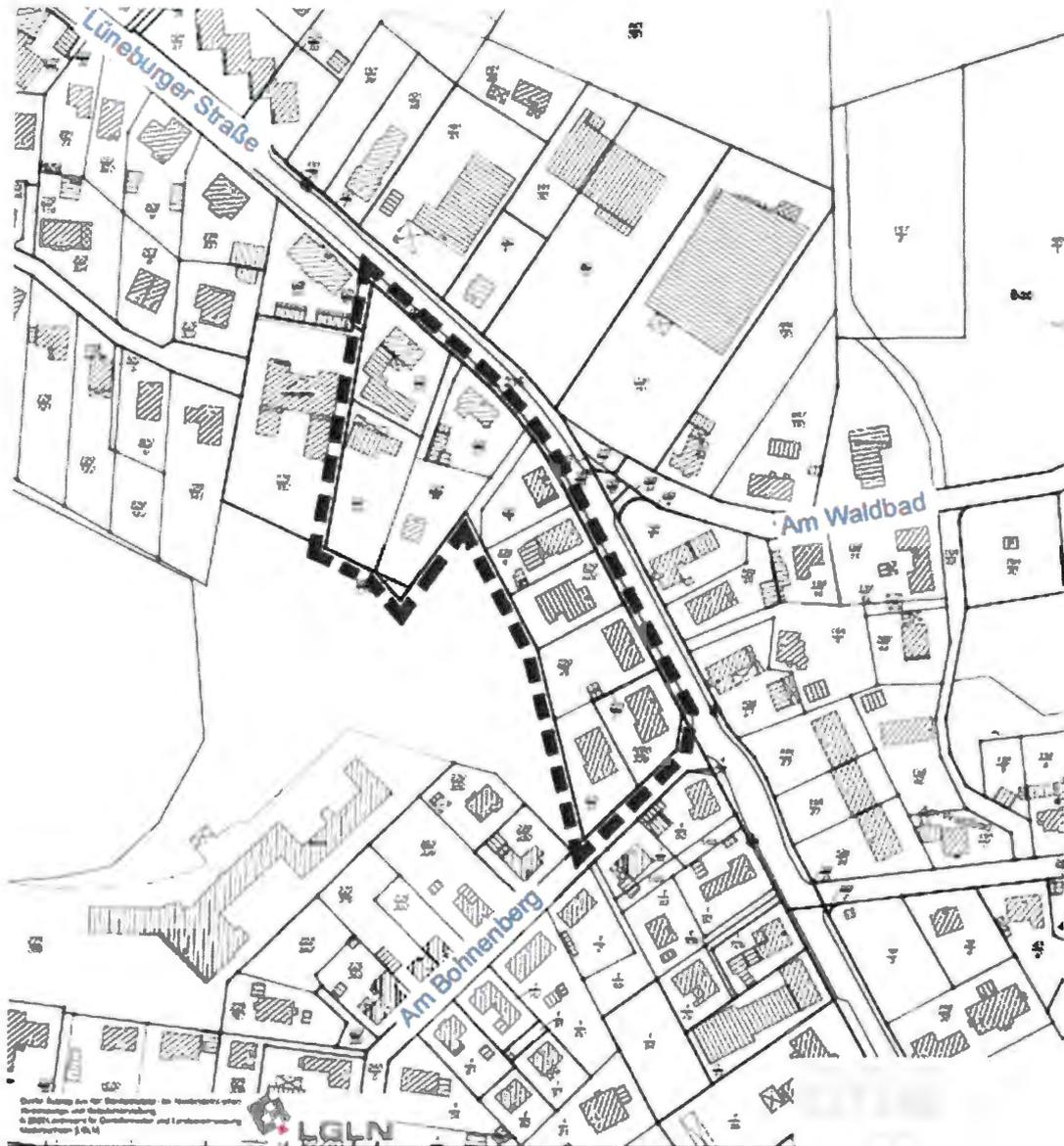


Wedemann

- stellvertr. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung (im Original: M. 1:2.500)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu fördern, gleichzeitig aber auch die prägenden städtebaulichen Strukturen in der Bahnhofstraße zu bewahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen in der Zeit vom

24. Juli 2020 bis einschließlich 28. August 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

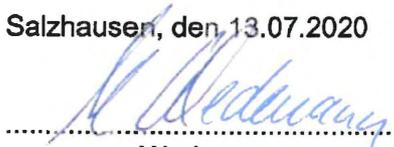
Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Salzhausen, den 13.07.2020

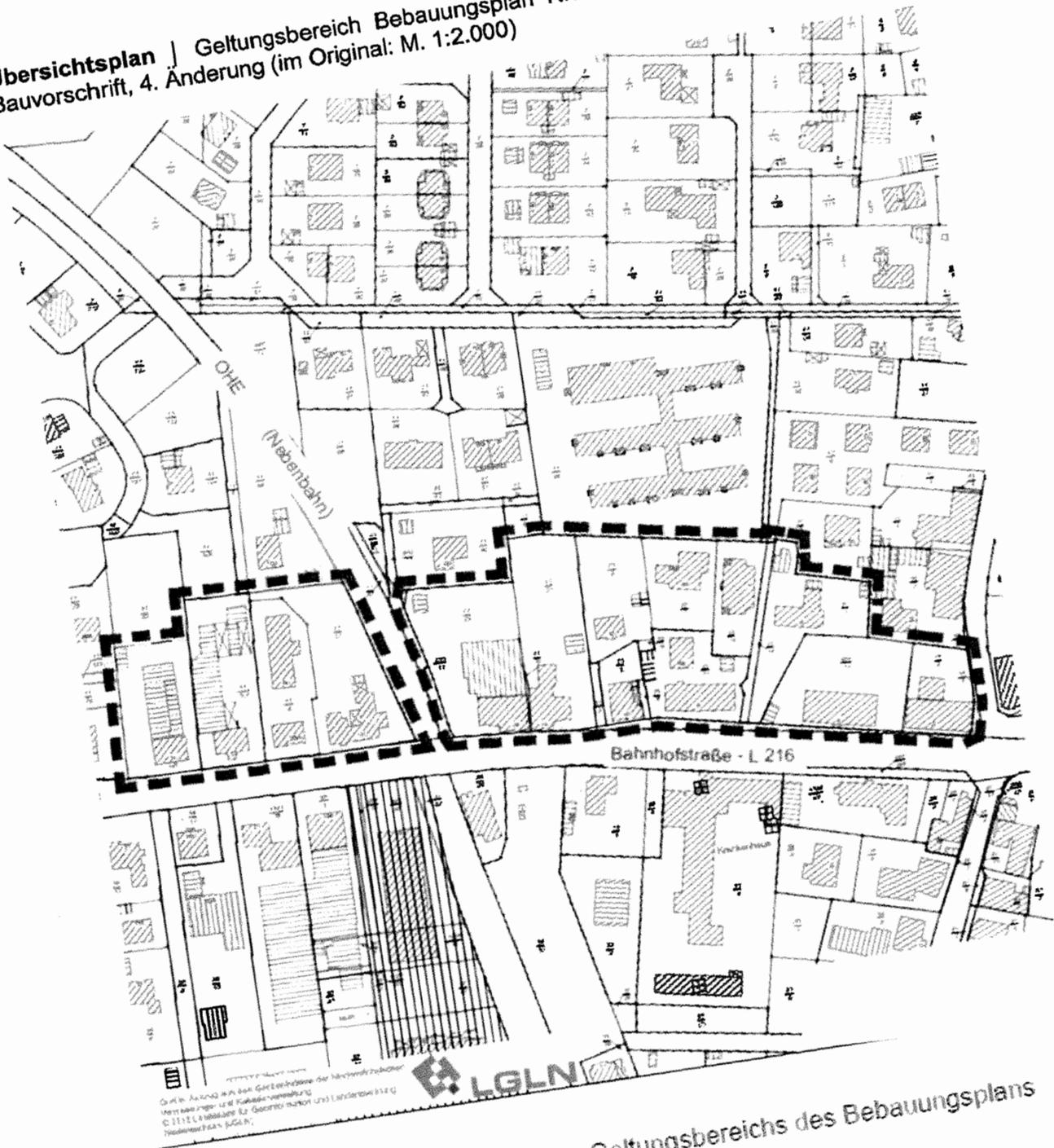


Wedemann

- stellvertr. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung (im Original: M. 1:2.000)



© 2010 LGLN
Alle Rechte vorbehalten
Verbreitung ist ausdrücklich
© 2010 LGLN
Verbreitung ist ausdrücklich
Verbreitung ist ausdrücklich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist im Ortsteil Putensen innerhalb der historischen Ortslage eine kleinteilige Siedlungsentwicklung in Ortsrandlage vorzubereiten. Dabei soll das im Plangebiet vorhandene historische Gebäudeensemble erhalten und in die Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

24. Juli 2020 bis einschließlich 28. August 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Als umweltbezogene Stellungnahmen liegen die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht zum Bebauungsplan (Planungsbüro Patt, Stand: 06/2020) sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Landkreis Harburg, Archäologisches Museum Hamburg und Landwirtschaftskammer) vor.

Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen liefern Aussagen zu folgende Umweltbelangen (Schutzgüter):

Mensch (Gesundheit / Erholung)

- Bedeutung für die Naherholung
- Belastung durch Lärm, Gerüche, Feinstäube oder sonstige Gefahrstoffe

Tiere und Pflanzen

- Betroffenheit von Biotoptypen (Weide) und vorhandenem Gehölz- und Baumbestand
- Vorkommen und Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten
- Hinweise und Anregungen zur Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Boden / Fläche

- Bodentyp, Bodeneigenschaften und zur Eignung als Baugrund
- Geplante Versiegelung und deren Auswirkungen und Kompensation

Wasser

- Bedeutung für den Wasserhaushalt
- Geplante Umgang mit dem anfallenden Regenwasser

Luft / Klima

- Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung
- Luftqualität

Kultur- und Sachgüter

- Denkmalschutz (geschützte Hofanlage) in der Umgebung und erhaltenswerte Bausubstanz im Plangebiet

Landschaftsbild

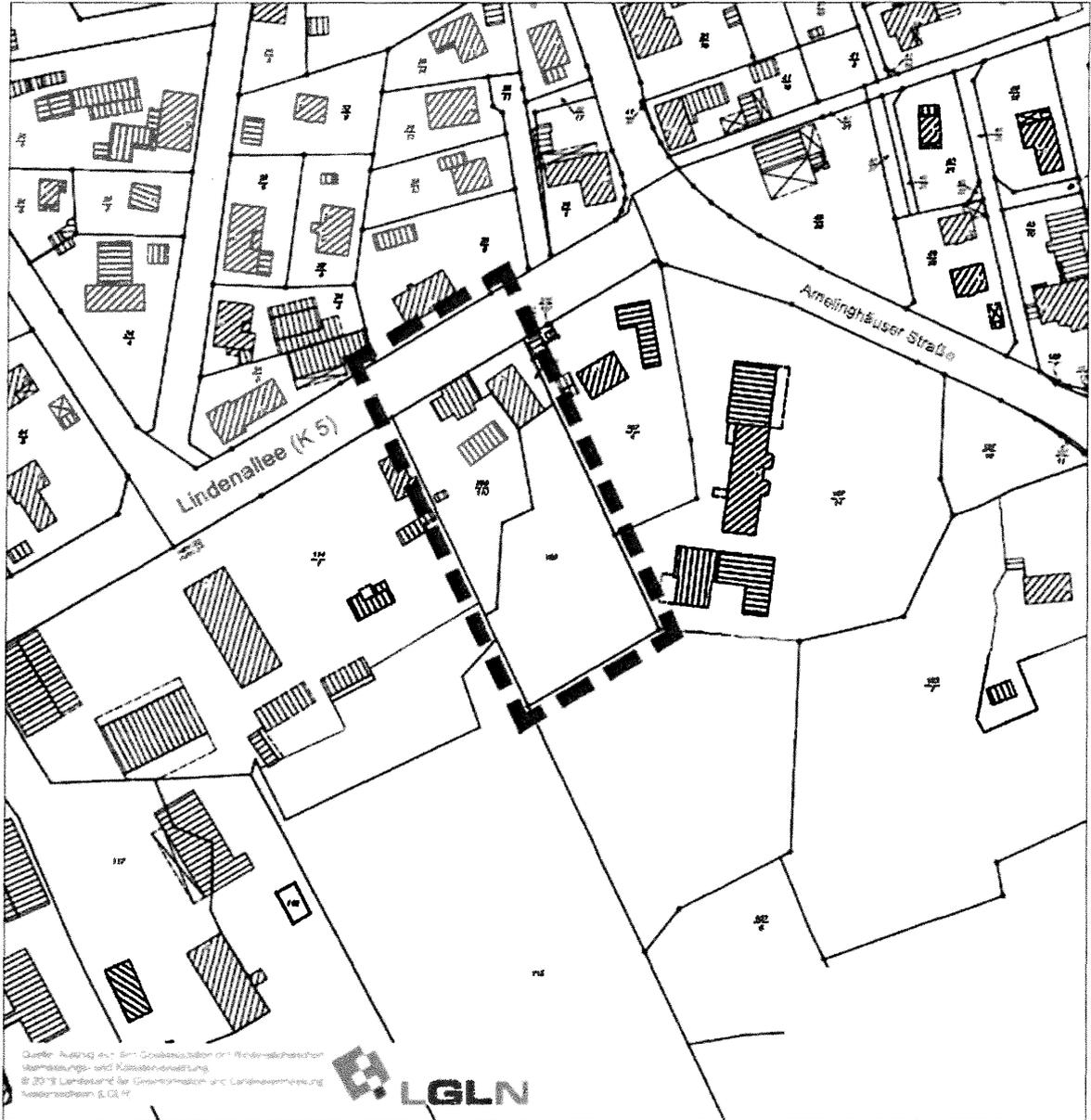
- Auswirkungen auf das Ortsbild und den angrenzenden Landschaftsraum

Salzhausen, den 13.07.2020


.....
Wedemann
-stellvertr. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenallee“, 3. Änderung mit Erhaltungssatzung und örtlicher Bauvorschrift



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2 (1) BauGB gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, im Ortsteil Salzhausen Wohnraumpotenziale zu erschließen und gleichzeitig einen Beitrag zur Arrondierung des Siedlungsrandes zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

24. Juli 2020 bis einschließlich 28. August 2020

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

frühzeitig öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweis zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken (Coronavirus): Die Einsicht in die Auslegungsunterlagen ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Da es zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen kann, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten unter der Tel. 04172/9099-54, Ansprechpartner Herr Celik, zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Salzhausen, den 13.07.2020


.....
Wedemann
- stellvertr. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung (im Original M 1:1000)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift,
1. Änderung und Erweiterung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Welle für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 30. Juni 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.174.600	10.100	160.000	1.024.700
ordentliche Aufwendungen	1.173.100	23.300	32.400	1.164.000
außerordentliche Erträge	2.800	0	2.800	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.158.800	9.200	161.900	1.006.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.085.900	21.300	32.400	1.074.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	0	100.000	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.000	322.800	200.000	523.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	250.000	0	250.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.258.800	259.200	261.900	1.256.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.486.900	344.100	232.400	1.598.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 250.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 150.000 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Welle, den 30. Juni 2020


(Schröder)
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Welle

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 13. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-038 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17. Juli 2020 bis 27. Juli 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

montags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Welle (**Tel.: 01577/4286135**)
im Gemeindebüro, Hauptstraße 25, 21261 Welle

öffentlich aus.

Welle, den 13. Juli 2020

Der Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moissburg in Moissburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moissburg am 22.04.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten in Eigenpflege
- § 14 Reihengrabstätten in Rasenlage oder Staudengrab
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Urnenreihengrabstätten in Staude
- § 17 Urnenreihengrabstätten unter Bäumen
- § 18 Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Wahlgrabstätten in Eigenpflege
- § 21 Wahlgrabstätten in Staudenlage
- § 22 Urnenwahlgrabstätten in Eigenpflege
- § 23 Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Staude
- § 24 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen
- § 25 Urnenwahlgrabstätten im Rosenbeet
- § 26 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 33 Maße
- § 34 Entfernung
- § 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 36 Leichenhalle
- § 37 Benutzung der Kirche für Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 143 und 442/60, sowie 60/2 der Flur 3 und 2 der Gemarkung Moisburg in Größe von insgesamt 1,08.20 ha, Eigentümer der Flurstücke ist Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg; Eigentümerin des Flurstückes 60/2 ist die politische Gemeinde Moisburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder einen familiären Bezug in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg haben. Das gilt auch für Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (4) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (5) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (6) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (7) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist im Zweifelsfalle das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die

geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Reihengrabstätten in Eigenpflege (§ 13)
 - c) Reihengrabstätten in Rasenlage oder Staudengrab (§ 14)
 - d) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage (§ 15)
 - e) Urnenreihengrabstätten in Staude (§ 16)
 - f) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (§ 17)
 - g) Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet (§ 18)
 - h) Wahlgrabstätten (§ 19)
 - i) Wahlgrabstätten in Eigenpflege (§ 20)
 - j) Wahlgrabstätten in Staudenlage (§ 21)
 - k) Urnenwahlgrabstätten in Eigenpflege (§ 22)
 - l) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Staude (§ 23)
 - m) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen (§ 24)
 - n) Urnenwahlgrabstätten im Rosenbeet (§ 25)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen

Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 - (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
 - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 3,00 m Breite: 1,50 m,
 - b) für Urnenwahlgräber: Länge: 1,20 m Breite: 1,20 m.
 - c) für Urnenstauden Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 - (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 - (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten werden von der Friedhofsverwaltung über das Ende der Ruhezeit informiert.

§ 13
Reihengrabstätten in Eigenpflege

- (1) Reihengrabstätten in Eigenpflege gibt es für Sargbestattungen und Urnen.
- (2) Sie können nur in dafür vorgesehenen Quartieren ausgesucht werden.

§ 14
Reihengrabstätten in Rasenlage oder Staudengrab

- (1) Reihengrabstätten in Rasenlage oder als Staudenbepflanzung werden für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten in Rasenlage oder Staudengrab auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15
Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16
Urnenreihengrabstätten in Staude

- (1) Urnenreihengrabstätten in Staude werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17
Urnenreihengrabstätten unter Bäumen

- (1) Bei den Baumgräbern sind die Urnen kreisförmig, entsprechend dem Lageplan, um den Baum gruppiert.
- (2) Die Reservierung einer zweiten Urnengrabstätte ist auf Antrag möglich, siehe auch §24 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Gebühr für den zweiten Platz ist bei der Erstbestattung mit zu entrichten.
- (4) Die Pflege der Baumgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Gedenksteine am Ort der Urnenbestattung sind nicht gestattet. Die Namen der Bestatteten werden auf einer Gedenkstele für die gesamte Baumgrabstätte eingraviert.

§ 18
Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet

- (1) Bei den Urnenreihengrabstätten im Rosenbeet ist eine Belegung von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Reservierung einer zweiten Urnengrabstätte ist auf Antrag möglich, siehe auch §25 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Gebühr für den zweiten Platz ist bei der Erstbestattung mit zu entrichten.
- (4) Die Pflege des Rosenbeetes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Gedenksteine am Ort der Urnenbestattung sind nicht gestattet. Die Namen der Bestatteten werden auf einer Gedenkstele für die gesamte Rosengrabstätte eingraviert.

§ 19
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 30 Jahre einmal oder mehrfach verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Die Übertragung auf eine Erbengemeinschaft ist ausgeschlossen.
Es gilt § 11 Abs. 2 Satz 2.

§ 20

Wahlgrabstätten in Eigenpflege

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren ist eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte nur auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich der ehemaligen Familiengrabstätte und Kostenübernahme hinsichtlich der Pflegeleistungen für die offene Liegezeit möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kirchenvorstand.
- (4) Die Pflegekosten für die restliche Liegezeit trägt in diesem Fall der Antragsteller entsprechend der Gebührenordnung.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten in Eigenpflege auch die allgemeinen Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 21

Wahlgrabstätten in Staudenlage

- (1) Wahlgrabstätten in Staudenlage werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten in Staudenlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 22

Urnenwahlgrabstätten in Eigenpflege

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 23

Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Staude

- (1) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Staude werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Bei Doppelbelegung in Staude dürfen zwei Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte erfolgen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 24

Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

- (1) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 25

Urnenwahlgrabstätten im Rosenbeet

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Rosenbeet werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 26

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Einfassungen aus Beton und Zement sind nicht gestattet.
- (7) Grabmale, Kissen und Platten sollen aus Naturstein sein. Holzkreuze und Eisenkreuze sind nicht zugelassen.
- (8) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, eingefärbtem Holzschredder oder anderen festen Materialien sind nicht gestattet.
- (9) Grababdeckungen wie unter Punkt (8) genannt, sind selbst zu entfernen bzw. die Friedhofsverwaltung erhebt eine gesonderte Gebühr nach Aufwand.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 32

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der

Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 33 Maße

Für Grabplatten auf Rasenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind folgende Maße zugelassen:

Breite: 50 cm

Höhe: 40 cm

§ 34 Entfernung

- (10) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (11) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 36

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 37

Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.
- (2) Für alle anderen Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Hollenstedt zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 39
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

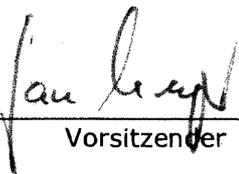
X. Schlussvorschriften

**§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22.02.1995 außer Kraft.

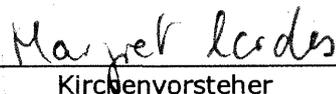
Moisburg, 24.06.2020

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender

Siegel



Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, 13. JULI 2020

Der Kirchenkreisvorstand:




(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____